



Gemeindeamt Wernberg

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
4/2025
der Gemeinde Wernberg am

Donnerstag, den 25.09.2025
mit Beginn um 19:00 Uhr

Anwesend:

BGM ⁱⁿ	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Christian Mitterböck	1. Vizebürgermeister	
VBGM ⁱⁿ	Marlene Rogi	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Thomas Warmuth	Gemeindevorstand	
GR	Reg. Rat Bruno R. Peters	Gemeinderat	
GR	Mag. Christian Gritschacher	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Alexandra Mitterböck, MA	Gemeinderätin	
GR	Michael Knes, MBA	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Gabriele Wolfger	Gemeinderätin	
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR ⁱⁿ	Sigrid Treiber	Ersatz-Gemeinderätin	für GR Ing. Marc Gfrerer, MBA
GR ⁱⁿ	Sarah Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	
GR	Sebastian Perwein	Gemeinderat	
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Sarah Neumann	Ersatz-Gemeinderätin	für GR ⁱⁿ Simone Zoppoth
GR	Christian Müllner	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Brigitte Wiltschnig	Gemeinderätin	
AL ⁱⁿ	Dr. ⁱⁿ Anja Schweda	Amtsleiterin	
BAL	Dipl.-Ing. Thomas Dirr	Bauamtsleiter	
SCHR	Peter Kowal	Schriftführer	

Abwesend:

GR	Ing. Marc Gfrerer, MBA	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	aus privaten Gründen

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 11.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende geänderte Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Geänderte Tagesordnung

FRAGESTUNDE

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
2	Änderung Flächenwidmungsplan
3	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 242 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 248/2, alle KG 75430 Neudorf
4	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 355/4 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 560 und 561/1, alle KG 75451 Umberg
5	Verlängerung Bebauungsverpflichtung Grundstück 164/17, KG 75451 Umberg
6	NTV Generalsanierung Terlacher Straße
7	Entsendung eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörthersee West
8	IKZ-Zusatzvereinbarung zur IKZ-Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden Ludmannsdorf, Rosegg, St. Jakob und Wernberg, beschlossen vom Gemeinderat am 06.12.2022
9	Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)
10	2. Nachtragsvoranschlag 2025

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Es sind keine Fragen eingelangt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert in ihrem Bericht über folgende Punkte:

Digitaler Gemeinderat

Aktuell befindet sich das Projekt „Digitaler Gemeinderat“ in der Umsetzung. Der „Digitale Gemeinderat“ ermöglicht es, alle Prozesse, die anlässlich einer Sitzung eines politischen Gremiums entstehen, einfach und unkompliziert über den Login-Bereich der Gemeinde-Website abzuwickeln – vom Versand der Einladung über die Bereitstellung der Unterlagen, bis hin zum Versand der Niederschrift. Parallel zur aktuell üblichen Abwicklung wurde der „Digitale Gemeinderat“ anlässlich dieser Sitzung einem Testlauf unterzogen. Die Unterlagen gehen am Tag nach der Gemeinderatssitzung wieder offline. Unterlagen, die nicht öffentliche Tagesordnungspunkte betreffen, werden nicht online gestellt.

Generalsanierung Abschnitt Terlacher Straße und Kleinflächensanierungen

Die Generalsanierung des Straßenabschnittes der Terlacher Straße vom „Nudlamt“ bis zur Abzweigung „Lichtpolder Weg“ ist nahezu abgeschlossen. Ausständig ist noch der Zusammenschluss der Wasserleitung. Die Asphaltierung erfolgt nächsten Donnerstag. Zudem sind aktuell weitere Kleinflächensanierungen im Gemeindegebiet im Gange. Welche Straßensanierungen im Jahr 2026 in Angriff genommen werden sollen, wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Straßen und Infrastruktur beraten.

Termin nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung mit der im Anschluss traditionellen Weihnachtsfeier für die Mandatarinnen und Mandatare ist am Donnerstag, 27.11.2025, um 19:00 Uhr geplant.

Einladung Präsentation Grobtrasse 380-kV-Stromleitung

Seit Anfang des Jahres entwickeln die „Austrian Power Grid“ und „Kärnten Netz“ eine Grobtrasse für eine neue 380-kV-Stromleitung zwischen Lienz und Obersielach. Die Präsentation der Grobtrasse findet am Montag, 29.09.2025, um 10:00 Uhr im Congress Center Villach statt. Die Einladung ist per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen.

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Der neue Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) befindet sich in Ausarbeitung, sodass die Beschlussfassung im nächsten Jahr erfolgen kann. Die Förderung ist bis 31.12.2026 verlängert worden.

Neues Mehrzweckfahrzeug Freiwillige Feuerwehr Damtschach

Am 21.08.2025 wurde das neue Mehrzweckfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Damtschach geliefert. Leider sind bereits Mängel aufgetreten, die behoben werden. Diese Mängel betreffen nicht nur das Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Damtschach, sondern mehrere in diesem Zeitraum ausgelieferten Fahrzeuge. Die offizielle und öffentliche Segnung des Fahrzeugs erfolgt im Rahmen des Feuerwehrfestes im Juli 2026.

Kultur- und Kirchen-Wanderung 2025

Am Samstag, 27.09.2025, findet bereits traditionell die mittlerweile 19. Wernberger Kultur- und Kirchen-Wanderung statt. Die Mitglieder des Gemeinderates haben die offizielle Einladung per E-Mail erhalten.

Totengedenkfeier mit Kranzniederlegung

Am Donnerstag, 30.10.2025, findet das traditionelle Totengedenken des Österreichischen Kameradschaftsbundes, Ortsverband Wernberg in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wernberg in Erinnerung an die Gefallenen der beiden Weltkriege und des Kärntner Abwehrkampfes sowie an alle im Dienst verunglückten Mitglieder der Rettungs- und Einsatzorganisationen statt. Dazu sind alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eingeladen.

Gratulation

Die Bürgermeisterin gratuliert Gemeinderätin Alexandra Mitterböck (SPÖ) zu ihrem abgeschlossenen Masterstudium mit Auszeichnung.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
---	---

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderat Gottfried Struckl (SPÖ) und von Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ) unterfertigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Änderung Flächenwidmungsplan
---	------------------------------

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und verliest im Anschluss den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Folgende eingebrachte Widmungsanregungen wurden vom 14.08. bis 15.09.2025 kundgemacht und im Planungsausschuss behandelt. Sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. “10/2024

Parz. Nr. 77/7, KG Umberg im Ausmaß von 264 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Erweiterung des bestehenden Wohnhauses

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet. Ergänzend wurde ein Gutachten der Abt. 12 Wasserwirtschaft eingefordert, welches positiv ausfällt. Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Asfinag, der Bezirksforstinspektion und der Abt. 8 SUP.

Der beantragten Umwidmung wird die Zustimmung erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

2. 12/2024

Parz. Nr. 255/2, KG Trabenig im Ausmaß von 1.760 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Baulandschaffung zur Veräußerung

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt aus nachfolgend angeführten Gründen zurückgestellt. Im ÖEK ist für den Bereich die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes vorgesehen. Unklar sind auch die innere verkehrliche Erschließung sowie geplante Parzellierung und Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche. Es wurde von Amts wegen eine Handskizze als Parzellierung- und Aufschließungsentwurf angefertigt und nachgereicht, welche für die fachliche Raumordnung (Abt. 15 AKL) ausreichend ist.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Asfinag, der Bezirksforstinspektion und der Abt. 8 SUP.

Das eingeforderte Konzept zur Verbringung der Oberflächenwässer wird nachgereicht (aus Kapazitätsgründen des beauftragten Büros voraussichtlich erst Mitte Oktober möglich) und berücksichtigt. Die Verwendungsvereinbarung (inkl. Bankgarantie) liegt unterfertigt vor.

Der beantragten Umwidmung wird die Zustimmung erteilt.

Ebenso wird die vorliegende Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) erklärt sich als befangen und verlässt um 19:15 Uhr die Sitzung.

3. 01/2025

Parz. Nr. 720, KG Trabenig im Ausmaß von 2.000 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Von Amts wegen eingebbracht, da im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes eine Rückwidmung in der Ortschaft Trabenig und im Abgleich, gemäß getroffener Vereinbarung mit dem Grundstücksbesitzer, eine flächengleiche Tauschfläche als Gegenleistung für die Rückwidmung vereinbart wurde.

Im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes wurde diese Rückwidmung und flächengleiche Neuwidmung im 2. Differenzenplan ordnungsgemäß planlich dargestellt und kundgemacht, ist jedoch im 3. finalen Kundmachungsexemplar nicht mehr enthalten gewesen. Zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen soll nun von Amts wegen diese Widmung erfolgen.

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv mit Auflagen (Sicherstellung) bewertet, jedoch mit nachfolgenden Anmerkungen versehen. Laut ÖEK ist

die Erstellung eines Bebauungskonzepts/Bebauungsplans erforderlich. Weiters ist unklar, ob die Fläche lediglich als Abtausch oder der Baulandhortung dient. Zudem wurde ein Fachgutachten der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft eingefordert, welches mit positivem Ergebnis einlangte.

Nach telefonischer Abklärung mit dem Amtssachverständigen DI Angermann wurde die bereits im Vorfeld besprochene Sachlage in Erinnerung gerufen. Die in der Stellungnahme verfassten Unklarheiten konnten erläutert werden und die bereits bestehende vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückeigentümer wurde nachgereicht. Die Gemeinde kommt den vertraglichen Verpflichtungen nach und verzichtet aufgrund des Abtauschs der Rückwidmungsfläche auf die Sicherstellung.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Asfinag, der Bezirksforstinspektion und der Abt. 8 SUP.

Der beantragten Umwidmung wird die Zustimmung erteilt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig (mit 22 Stimmen) die Zustimmung.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) nimmt ab 19:17 Uhr wieder an der Sitzung teil

3	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 242 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 248/2, alle KG 75430 Neudorf
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Teilung der Parzellen Nr. 240/5, 242 und 248/2 soll das Trennstück Nr. „2“ mit einer Teilfläche von 3 m² in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 248/2, alle KG 75430 Neudorf, kosten- und lastenfrei übernommen werden.

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme des Grundstücksteiles hergestellt.

Das Trennstück ist im Vermessungsplan der Vermessung DI Georg Worsche, Robert-Musil-Straße 12, 9500 Villach, vom 28.08.2025, GZ: 6800/25 dargestellt.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Nachfolgender Übernahme gemäß Vermessungsplan der Vermessung DI Georg Worsche, Robert-Musil-Straße 12, 9500 Villach, vom 28.08.2025, GZ: 6800/25, wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 248/2 kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „2“ mit einer Teilfläche von 3 m² der Parzelle Nr. 242, alle KG 75430 Neudorf

Die Widmung zum Gemeingebräuch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

4	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 355/4 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 560 und 561/1, alle KG 75451 Umberg
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Teilung der Parzellen Nr. 352/2, 355/2, 355/4, 560 und 561/1 sollen die Trennstücke Nr. „3“ mit einer Teilfläche von 18 m² und Nr. „4“ mit einer Teilfläche von 3 m² in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 560 bzw. 561/1 kosten- und lastenfrei übernommen werden.

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme der Grundstücksteile hergestellt.

Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Vermessung DI Helmuth Thalmann, 9583 Faak am See, vom 25.11.2024, GZ: 708/2024 dargestellt.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Nachfolgender Übernahme gemäß Vermessungsplan der Vermessung DI Helmuth Thalmann, 9583 Faak am See, vom 25.11.2024, GZ: 708/2024 wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 560
kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „3“ mit einer Teilfläche von 18 m² der Parzelle Nr. 355/4, KG 75451 Umberg
- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 561/1
kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „4“ mit einer Teilfläche von 3 m² der Parzelle Nr. 355/4, KG 75451 Umberg

Die Widmung zum Gemeingebräuch wird bestätigt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

5	Verlängerung Bebauungsverpflichtung Grundstück 164/17, KG 75451 Umberg
---	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Die Umwidmung der Parzelle 164/17, KG Umberg, Widmungspunkt 7/2019 (Teilbebauungsplan „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander) 1. Bauabschnitt“ von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet wurde mit Bescheid vom 09.09.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und erlangte mit dem Tag nach der Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung mit 11.09.2020 Rechtskraft. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Bebauungsverpflichtung mit Sicherstellung über € 18.540,00 vereinbart, deren Frist mit 11.09.2025 endet. Gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde Wernberg vom 07.02.2019 gilt eine Liegenschaft als widmungsgemäß bebaut, wenn auf derselben ein Rohbau eines Wohnhauses einschließlich des Daches (Dachstuhl, Deckung) inklusive Fenstern und Eingangstüre zur Fertigstellung gelangt ist.

Der Grundstückseigentümer beantragt mit Schreiben vom 22.07.2025 die einmalige Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um 12 Monate. Begründet wird das Ansuchen damit, dass eine Baufirma zur Herstellung der erforderlichen Betonier- und

Mauerwerksarbeiten beauftragt war, diese jedoch nicht mehr zu den angebotenen Preisen die Arbeiten durchführen konnte. Als Ersatz konnte ein anderes Bauunternehmen beauftragt werden, welches mit den Arbeiten allerdings erst Ende Juli beginnen konnte. Aktuell ist der Rohbau des Erdgeschosses fertiggestellt. Das Obergeschoß soll als Fertigteil-Holzkonstruktion errichtet werden. Eine Gesamtfertigstellung ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen. Die Fertighausfirma ist bereits beauftragt und die Auftragsbestätigung liegt auf.

Gemäß § 53 Abs. (7) K-ROG 2021 haben vorgesehene Fristen in Vereinbarungen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten zu erfüllen sind, längstens 5 Jahre zu betragen. Auf Ersuchen des Vertragspartners dürfen Fristen längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verlängert werden. Punkt 3.4. der Vertragsvereinbarung räumt ein, dass bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden kann.

Im Anschluss verliest Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der beantragten Verlängerung der Bebauungsverpflichtung mit hinterlegter Sicherstellung für den Widmungspunkt 7/2019 um 12 Monate (d. h. bis zum 11.09.2026) wird zugestimmt.“

<p>Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.</p>	
---	--

6	NTV Generalsanierung Terlacher Straße
---	---------------------------------------

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Generalsanierung der Terlacher Straße wurde die Ausführung dahingehend abgeändert, dass nunmehr auch der Bereich der Kanalkünnette komplett saniert wird. Dabei ist der Unterbau in diesem Bereich passend und soll, um einen homogenen Aufbau über die gesamte Straßenbreite herzustellen, nunmehr in den restlichen Straßenkörper mit unzureichendem Unterbau eingebaut werden. Durch diese Maßnahme wird seitens der Baufirma auch die Gewährleistung für das Gesamtbauwerk übernommen.

Weiters ist es zweckmäßig, die am südlichen Fahrbahnrand befindliche Bestandsverkabelung der Straßenbeleuchtung im Zuge der Generalsanierung ebenfalls zu erneuern.

Im Zuge der Bauausführung wurde vor Ort festgelegt, dass hinsichtlich der Oberflächenentwässerung drei Wartungsschächte hergestellt werden müssen.

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind in der ursprünglichen Ausschreibung nicht enthalten gewesen bzw. werden in abgeänderter Form ausgeführt. Die Mehrkosten dafür wurden auf Basis der Angebotskalkulation hergeleitet bzw. aus bestehenden Positionen anderer Obergruppen zurückgegriffen. Das Nachtragsangebot wurde hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit und Angemessenheit der Preise vom Büro HP-IBK (ÖBA) überprüft und für in Ordnung befunden.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Nachtragsangebot der Firma PORR Bau GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt betreffend Generalsanierung Terlacher Straße in der Höhe von € 10.013,45 brutto wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

7	Entsendung eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörthersee West
---	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erläutert, dass durch den Mandatsverzicht von Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP), der auch der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörthersee West angehörte, ein neues Mitglied in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörthersee West durch den Gemeinderat der Gemeinde Wernberg zu entsenden ist. Vorschlagsberechtigt ist, wie zu Beginn der Legislaturperiode vereinbart, die Gemeinderatsfraktion der ÖVP, die vorschlägt, Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) als Mitglied in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörthersee West zu entsenden.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Als Mitglied in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörthersee West wird Herr Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) entsandt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8	IKZ-Zusatzvereinbarung zur IKZ-Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden Ludmannsdorf, Rosegg, St. Jakob und Wernberg, beschlossen vom Gemeinderat am 06.12.2022
---	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der vorliegenden Zusatzvereinbarung zusammen:

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung wird von den Gemeinden Ludmannsdorf, Rosegg, St. Jakob im Rosental und Wernberg für den Zeitraum von 01.06.2025 bis 31.12.2032, mit der dezidierten Option auf Verlängerung nach Ablauf dieser Frist, abgeschlossen.

Aus der vorliegenden IKZ-Kooperationsvereinbarung geht hervor, dass jede teilnehmende Gemeinde für die Nutzung des Skiliftes und der Loipen des LLZ jeweils € 5.000,00 und für die Nutzung des Pistengerätes „alt“ jeweils € 10.000,00 in das IKZ-Projekt eingebracht hat. Diese eingebrachten Mittel wurden bei der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental als Guthaben hinterlegt. Die jährlichen Abrechnungen werden von den genannten Guthaben in Abzug gebracht und erst wenn diese Guthaben pro Gemeinde aufgebraucht sind, sind die Kosten von der jeweiligen Gemeinde separat zu tragen.

Da sich aufgrund der geringen Nutzung des alten Pistengerätes die Guthaben der teilnehmenden Gemeinden in Höhe von jeweils € 10.000,00 nur langsam reduzieren, sollen

nun die IKZ-Mittel für die Nutzung des Pistengerätes „alt“ auch für die Abrechnungen der Nutzung des Skiliftes sowie der Loipen des LLZ verwendet werden. Das heißt, dass für beide Positionen (Nutzung Pistengerät „alt“ und Nutzung Skilift sowie Loipen LLZ) in Summe ein Guthaben von € 15.000,00 pro Gemeinde zur Verfügung steht. Erst wenn dieses Guthaben pro Gemeinde aufgebraucht ist, sind die Kosten von der jeweiligen Gemeinde separat zu tragen.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Zusatzvereinbarung zur IKZ-Kooperationsvereinbarung zwischen den (Markt-)Gemeinden Ludmannsdorf, Rosegg, St. Jakob im Rosental und Wernberg (Nutzung Pistengerät sowie die Nutzung Skilift und Loipen) wird zugestimmt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

9	Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)
---	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Amtsvortrag des Abwasserverbandes Wörthersee West, der als Antrag am 03.07.2025 der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde:

ERKLÄRUNG:

Wie schon in den Vorstandssitzungen am 22.06.2017 (TOP 05), 29.11.2018 (TOP 07), 25.06.2020 (TOP 11) und 03.12.2020 (TOP 16) berichtet sowie in den Mitgliederversammlungen am 28.06.2017 (TOP 09), 25.06.2020 (TOP 10) und 10.12.2020 (TOP 16) berichtet und beschlossen und nachfolgend in der Mitgliederversammlung am 30.06.2021 (TOP 06) berichtet und beschlossen, ist der AWVWW seit 2017 in der Lage, anhand seiner jährlich aktualisierten Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation (= eine im „Excel“ erstellte Nebenrechnung zum BMD-Buchhaltungsprogramm NTCS) genaue Prognosen für die zukünftig notwendige Gebühren-Entwicklung zu treffen. Sämtliche, für die Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation erforderlichen, betriebswirtschaftlichen Daten werden aus dem BMD-NTCS-Programm und die (Re-)Investitionskosten (technischer Bereich) aus den entsprechenden Excel-Berechnungsdateien in die Excel-Datei „Folgekostenberechnung“ importiert/übernommen (siehe Beilagen).

Die Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation gliedern sich in zwei Bereiche:

- A) den technischen Bereich
- B) den betriebswirtschaftlichen Bereich

Betrachtungszeitraum: 2015 – 2057 (2017 noch bis 2049)

A) Technischer Bereich

Gemeinsam mit Hrn. Ing. Gallautz (Ingenieurbüro Gallautz), dem seinerzeitigen Mitplaner der Abwasserreinigungsanlage, wurde im Jahre 2015 begonnen und seitdem konsequent fortgeführt, unter Heranziehung der Erfahrungswerte aus dem **mittlerweile 27-jährigen Betrieb (1998 – 2025)**, (vormals 17 Jahre Betriebserfahrung; 1998 – 2015), eine qualifizierte Schätzung der künftigen (Re-) Investitionskosten für

- die Abwasserreinigungsanlage,
- die Hauptpumpwerke (Maschinentechnik) und
- die Haupt- und Nebenpumpwerke (Vorort-Schaltanlagen)

erstellt und diese jährlich im Zuge der Budgetarbeiten angepasst.

Die (Re-)Investitionskosten für Sanierungsmaßnahmen im Kanalaltbestand des AWVWW in der MG Velden a. W. (BA00, BL1-8) sowie für die Abwasserableitungsanlagen neu (BA01-40) betreffend

- Haltungen und Anschlussleitungen,
 - Schächte und Schachtabdeckungen,
 - Seedoruckleitungen (*nur Kanalaltbestand des AWVWW in der MG Velden a.W.*)
 - abwassertechnische Aufschließungen,
und
 - laufende Nachrüstungen und Anpassungen an den anerkannten Stand der Technik
- wurden in Zusammenarbeit mit der HPC IBK GmbH, auch unter Heranziehung der vorliegenden Inspektionsergebnisse des Kanal- Altbestandes des AWVWW in der MG Velden a. W. sowie ebenfalls unter Heranziehung der vorliegenden Erfahrungswerte, errechnet.

B) Betriebswirtschaftlicher Bereich

Die für die Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation erforderlichen Daten des jährlichen Jahresabschlusses werden vom BMD-NTCS-Programm in die Excel-Datei „Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation“ exportiert.

Unter Einbeziehung der unter A) beschriebenen (Re-)Investitionskosten wird dann unter Heranziehung des aktuellen Gebührenmodells des AWVWW die/das kostendeckende Kanalgebühr/-entgelt errechnet.

Durch die jährliche Aktualisierung der Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation im Zuge des Jahresabschlusses wird die Planung sukzessive (jährlich) exakter.

ANTRAG:

Antragstellung an die Mitgliederversammlung des AWVWW in der Mitgliederversammlung am 03.07.2025 unter TOP11 wie folgt:

Es wird beantragt, die notwendigen Anpassungen der Gebühren- und Entgelthöhen im derzeitigen Gebühren-/Entgeltverrechnungsmodell des AWVWW (Variante 2 – kein Mindestabwasser) wie folgt zu beschließen:

KANAL **GEBÜHREN- und ENTGELT** **VERRECHNUNGSMODELL**

Nachstehendes Gebühren-/Entgelt-Verrechnungsmodell wird von den Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Wörthersee West mit 01.10.2015 verordnet.

1. KANALBEREITSTELLUNGSGEBÜHR/-ENTGELD:

Zu verrechnende Bereitstellungsgebühr **pro BE**

(Zur Berechnung sind die tatsächlichen BE heranzuziehen)
(BE = Bewertungseinheit; 1 BE = 100 m² Wohnnutzfläche)

ab dem 01.01.2026	€ 137,90
ab dem 01.01.2027	€ 140,85
ab dem 01.01.2028	€ 143,80
ab dem 01.01.2029	€ 146,75

2. KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR/-ENTGELD:

Benützungsgebühr pro m³ verbrauchtes Trinkwasser

ab dem 01.01.2025	€ 2,45
ab dem 01.01.2026	€ 2,50
ab dem 01.01.2027	€ 2,55
ab dem 01.01.2028	€ 2,60

ALLE BETRÄGE INKL. 10 % USt.

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. September 2025,
Zahl: 851-AWVWW/2/2025, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Wernberg werden von der Gemeinde Wernberg Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- 2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- 3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- 4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Wernberg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Abwasserverband Wörthersee West).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- 2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude und die befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|---|-------------|
| a) vom 1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025: | 134,90 Euro |
| b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | 137,90 Euro |
| c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: | 140,85 Euro |
| d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028: | 143,80 Euro |
| e) ab dem 1. Jänner 2029: | 146,75 Euro |

§ 5

Benützungsgebühr

- 1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- 2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- 3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation anlage eingebraucht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- 4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt pro m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|-----------|
| a) vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026: | 2,45 Euro |
| b) vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027: | 2,50 Euro |
| c) vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028: | 2,55 Euro |
| d) ab dem 1. Oktober 2028: | 2,60 Euro |

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationen anlage der Gemeinde Wernberg angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- 2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- 3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

- 1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- 2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- 3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- 4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 27. September 2021, Zahl: 851-6/2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2025), wird genehmigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verlässt um 19:32 Uhr die Sitzung und nimmt ab 19:33 Uhr wieder daran teil.

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Thomas Dirr verlässt um 19:33 Uhr die Sitzung und nimmt ab 19:36 Uhr wieder daran teil.

Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltschnig (GRÜNE) verlässt um 19:36 Uhr die Sitzung und nimmt ab 19:38 Uhr wieder daran teil.

10	2. Nachtragsvoranschlag 2025
----	------------------------------

Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peter (SPÖ) gibt einen zusammenfassenden Überblick über den 2. Nachtragsvoranschlag 2025. Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) präsentiert dann die wesentlichen Eckdaten:

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde am 11.09.2025 durch die Revision geprüft. Festgehalten wird, dass die Landesumlagen an das Land Kärnten im Jahr 2025 höher ausfallen als im Jahr 2024. Es erfolgte eine Hochrechnung der Personalkosten auf Basis des aktuellen Stellenplans. Die Budgetierung der Dotierungen sowie der Auflösungen von Rückstellungen erfolgte auf Basis der Vorjahreswerte. Die Budgetwerte im laufenden und im investiven Haushalt wurden gemäß den Prognosen angepasst. Aufgrund eines geringeren Investitionsvolumens im Straßenbau erfolgte eine Budgetumschichtung in der internen Leistungsverrechnung. Die internen Leistungen des Wirtschaftshofes werden im Bereich der Schulen und Kindergärten sowie in der Orts- und Kulturpflege voraussichtlich höher ausfallen. Außerdem wurden die aktuellen Abschreibungen und die Auflösung von Investitionszuschüssen eingearbeitet.

Die **Liquidität** weist zum Stichtag 15.09.2025 einen Kontostand von rund - € 550.000 aus. Zum Jahresende 2024 betrug der Stand rund - € 510.000,00. Unter Berücksichtigung eines prognostizierten Abgangs von rund - € 375.000,00 wird für den 31.12.2025 ein voraussichtlicher Kontostand von rund - € 885.000,00 erwartet.

Im **ordentlichen Haushalt (Kernhaushalt)** ergibt sich eine Eigenfinanzierungskraft von rund - € 40.000,00. Zusammen mit den unbedeckten Investitionen in Höhe von rund - € 317.000,00 ergibt sich ein Gesamtergebnis der hoheitlichen Gebarung von rund - € 357.000,00. Bei den Investitionen des Kernhaushalts wurde das Projekt Terlacher Straße und Sportweg auf - € 180.000,00 reduziert; zuvor waren € 200.000,00 vorgesehen. Die Genehmigung des angesuchten RegFond-Darlehens ist noch ausständig. Für die Straßenbeleuchtung sind Investitionen von € 15.000 vorgesehen, wovon € 7.500 durch eine Förderzusage abgedeckt werden.

Im **Gebührenhaushalt Wasserversorgung** zeigt sich eine geringfügige Verbesserung der operativen Gebarung. Die laufenden Darlehen (Tilgung und Zinsen) wurden angepasst und die Auszahlung des K-WWF-Darlehens für den Bauabschnitt 9 in Höhe von € 36.500,00 soll für eine Sondertilgung des bestehenden Darlehens bei der Anadi Bank verwendet werden. Im Investitionsbereich fallen zusätzliche Kosten für ein Schieberdrehgerät in Höhe von € 5.800,00 an. Die Rohrnetzberechnung im Umfang von € 50.000,00 wurde auf das Jahr 2026 verschoben. Die Projektkosten für die Terlacher Straße und den Sportweg steigen von € 35.000,00 auf € 45.000,00. Für laufende Aufschließungen im Gemeindegebiet werden

nunmehr € 85.000,00 veranschlagt; zuvor waren es € 70.000,00. Der Cashflow (SA 5) beträgt rund - € 70.000,00, womit der kumulierte Überschuss aus dem Rechnungsabschluss 2024 in Höhe von rund € 80.000,00 nahezu aufgebraucht ist.

Im **Gebührenhaushalt Abfall- und Müllbeseitigung** werden höhere Einnahmen aus Gebühren prognostiziert. Gleichzeitig werden geringere Erlöse aus Altpapier sowie geringere Kosten an den Abfallwirtschaftsverband auf Basis einer aktuellen Hochrechnung erwartet. Daraus ergibt sich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt ein Überschuss von rund € 80.000,00. Der Cashflow weist einen kumulierten Abgang von rund - € 249.000 aus dem Rechnungsabschluss 2024 auf. Der ausgewiesene Überschuss gemäß 2. Nachtragsvoranschlag 2025 ist für den Abbau dieses Abgangs wesentlich.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) bezieht sich in seiner Wortmeldung auf den Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, Johannes Pressl, der medial angekündigt hat, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinden bis zum Jahr 2030 verbessern soll. Er kritisiert jedoch, dass daraus nicht ersichtlich ist, wie die Gemeinden finanziell bis dahin über die Runden kommen sollen. Die Gemeinden bemühen sich, freiwillige und soziale Leistungen aufrechtzuerhalten, obwohl empfohlen wurde, diese einzustellen. Gleichzeitig steigen die Landesumlagen jedoch massiv an. Ein Beispiel sind die Straßensanierungen: Die Gemeinden sind die größten kommunalen Auftraggeber, können aber keine Aufträge vergeben, weil das Geld fehlt. Man müsse den Gemeinden wieder Perspektiven geben. Wenn es so weitergeht, werden die Gemeinden künftig keine Entscheidungen mehr treffen können, weil kein Geld vorhanden ist

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) führt als weiteres Beispiel die Kommunalsteuer an. Früher konnten diese Einnahmen für Investitionen verwendet werden. Obwohl die Einnahmen aus der Kommunalsteuer mittlerweile rund € 1.700.000,00 betragen, bleibt der Gemeinde davon nichts übrig, um dringend benötigte Investitionen zu tätigen. Ihre Schlussfolgerung: Das Land Kärnten muss bei den Umlagen endlich umdenken.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) bezieht sich in seiner Wortmeldung als zuständiger Referent auf den Müllhaushalt, der sich positiv entwickelt hat. Dies liege jedoch nicht daran, dass die Müllentsorgung neu ausgeschrieben wurde, sondern daran, dass das Abholungsintervall geändert wurde.

Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) bezieht sich in seiner Wortmeldung ebenfalls auf den Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, Johannes Pressl, der medial angekündigt hatte, dass keine Gemeinde in Konkurs gehen müsse. Daraus könnte man ableiten, dass sich die Gemeinden keine Sorgen machen müssen – die Realität sieht jedoch anders aus. Er kritisiert, dass keine nachhaltigen Lösungen in Sicht seien. Zwar bezeichnet der Gemeindebund-Präsident die interkommunale Zusammenarbeit als einen Lösungsansatz. Diese sei zwar ein guter Schritt, allerdings werde dadurch das Straßen- und Wegenetz in einer Gemeinde nicht kleiner. Wo also seien hier die großen Einsparungen zu erwarten? Ob die interkommunale Zusammenarbeit der Weisheit letzter Schluss sei, wagt er zu bezweifeln.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegende 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wird genehmigt.“

<p>Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.</p>
--

11	Übereinkommen zur Auflassung der Eisenbahnkreuzungen Duel und Föderlach, abgeschlossen zwischen ÖBB-Infrastruktur AG, Land Kärnten und Gemeinde Wernberg
----	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung – abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, dem Land Kärnten (Abteilung 9) und der Gemeinde Wernberg – zusammen. Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der Rechtsbeziehungen, die sich aus den Detail- und Ausschreibungsplanungen, der Vergabe, der Baudurchführung und der Kostentragung hinsichtlich der Errichtung der Unterführung in Bahn-km 155,140 sowie der Herstellung der Straßenanbindungen ergeben. Gegenstand ist auch die Regelung der künftigen Eigentumsverhältnisse, der Erhaltung, der Erneuerung sowie Betreuung der Straßenanbindungen samt der zugehörigen Nebenanlagen sowie die Auflassung der niveaugleichen Bahnübergänge in Bahn-km 154,765 und Bahn-km 155,785 der ÖBB-Strecke Bleiburg – Innichen. Die Gesamtkosten für den Bau der Infrastrukturmaßnahmen betragen voraussichtlich € 21.450.000,00. Die Kosten tragen zu je 50 Prozent die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und das Land Kärnten. Der Bau ist ab dem Frühjahr 2026 vorgesehen und soll voraussichtlich im Herbst 2027 abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fügt hinzu, dass alle Baumaßnahmen – Brücke, Straßen, Geh- und Radwege – von den ÖBB übernommen werden. Bis zur Fertigstellung ist mit längeren Wartezeiten vor den Schranken zu rechnen. Im Dezember tritt zudem ein neuer Fahrplan der ÖBB in Kraft. Sie betont, dass es sich für die Gemeinde Wernberg um ein Jahrhundert-Projekt handelt. Lärm- und Staubentwicklungen können für die Anwohnerinnen und Anwohner während der Bauarbeiten natürlich zu einer Belastung werden. Es wird um Verständnis gebeten, weil mit der Fertigstellung eine Verkehrsentlastung eintritt.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) ruft in seiner Wortmeldung in Erinnerung, dass die Gemeinde ursprünglich mit 25 Prozent an den Kosten beteiligt gewesen wäre. Wäre dieser Fall eingetreten, wäre das Projekt nicht umzusetzen gewesen, weil sich die Gemeinde eine Kostenbeteiligung in diesem Ausmaß heute nicht leisten könnte. Dass es der Gemeinde gelungen ist, nun keine Kosten zu tragen, bezeichnet er als ausgezeichnete Leistung.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) spricht in seiner Wortmeldung von einem Jahrhundertprojekt, von dem alle profitieren, die die Bahn queren müssen. Das Angebot, mit dem Zug zu fahren, wird zudem noch attraktiver. Bezuglich der Kosten waren die Verhandlungen mit den ÖBB und dem Land Kärnten ein großer Erfolg. Er ist überzeugt, dass nach einer belastenden Bauphase alle Anwohnerinnen und Anwohner froh sein werden, dass dieses Projekt umgesetzt werden konnte.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) ergänzt, dass zum Wohle der Anrainerinnen und Anrainer weiterhin die Umsetzung einer Gütertrasse verfolgt wird. Denn der Personenverkehr fährt tagsüber, der Güterverkehr hingegen in der Nacht.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das im Entwurf vorliegende Übereinkommen zur Auflassung der Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km 154,765 und Bahn-km 155,785 und Neuerrichtung einer Straßenunterführung in Bahn-km 155,140 samt Straßen- und Weganbindungen ÖBB-Strecke Bleiburg-Innichen abgeschlossen zwischen

- der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien,
- dem Land Kärnten (Abteilung 9), Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und

- der Gemeinde Wernberg, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg wird genehmigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) um 20:16 Uhr die Sitzung.



Doris Liposchek

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)



Gottfried Struckl

Gemeinderat Gottfried Struckl (SPÖ)



Harald Prisnig

Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ)



Peter Kowal

Schriftführer Peter Kowal

Bildbeschreibung: Unterschriften von Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ), Gemeinderat Gottfried Struckl (SPÖ), Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ) und Schriftführer Peter Kowal